

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 | Berlin den 27. Februar 1953 | Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
17.2.53	Erste Durchführungsbestimmung zu den Verordnungen über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Wolle für das Jahr 1953. — Differenzierte Veranlagung und Aufteilung der Planmengen	331

Erste Durchführungsbestimmung zu den Verordnungen über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Wolle für das Jahr 1953. — Differenzierte Veranlagung und Aufteilung der Planmengen — Vom 17. Februar 1953

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173) und des § 57 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen
über die differenzierte Veranlagung

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Begriffsbestimmungen zur Ablieferungspflicht

(1) Die differenzierte Veranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist für alle ablieferungspflichtigen Erzeuger durchzuführen, die im § 1 der Verordnung genannt sind.

(2) Zu den im § 1 der Verordnung genannten Personenvereinigungen, die der Ablieferungspflicht unterliegen, gehören insbesondere die gesellschaftlichen Organisationen, haushalt- und finanzplangebundene Organisationen, Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, alle anderen juristischen Personen sowie die Vermögensträger der Kirche (Kirchengemeinden, Kirchenvereinigungen usw.). Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter verantwortlich vertreten. Wurde der landwirtschaftliche Betrieb von der Personenvereinigung verpachtet, dann ist der Pächter für die Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen verantwortlich. Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden den Statuten gemäß durch den Vorstand und den Vorsitzenden verantwortlich vertreten.

(3) Bei Tod eines Ablieferungspflichtigen, bei Auflösung (Liquidation) oder Umbildung einer Personenvereinigung sind die gesetzlichen Rechtsnachfolger oder die auf Grund der geltenden Vorschriften eingesetzten Verwalter oder Treuhänder für die Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen verantwortlich. Das gleiche gilt, auch für Änderungen infolge eines Besitzwechsels (z. B. bei Eigen-

tumsübergang auf Grund des Gesetzes oder durch Kauf oder Tausch). Bei einem Besitzwechsel geht die Ablieferungspflicht von dem ablieferungspflichtigen Eigentümer/Besitzer auf den neuen Eigentümer/Besitzer oder gesetzlichen Rechtsnachfolger in dem Umfang und in dem Erfüllungsstand — und falls nichts anderes bestimmt wird — einschließlich der gesamten Ablieferungsschulden über, in dem sich die Ablieferung aller veranlagten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Vertrages oder des sonst für den Besitzwechsel entscheidenden Rechtsaktes befindet. Bei einem vertraglichen Besitzwechsel von einem ablieferungspflichtigen zu einem ablieferungsfreien Besitzer tritt in der Verpflichtung, wie sie durch den Ablieferungsbescheid festgelegt wurde, keine Änderung ein, gegebenenfalls muß der frühere Besitzer für die Verpflichtung aufkommen.

(4) Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung zweier oder mehrerer selbständiger Betriebe, die am 1. Januar 1953 von einer Hofstelle oder von einem Grundstück aus gemeinsam bewirtschaftet werden, sind die Ablieferungsbescheide nach dem Grundbuchstande für jeden ablieferungspflichtigen Eigentümer/Besitzer getrennt auszustellen und jedem von ihnen gesondert auszuhändigen. Bei der Einreihung dieser Betriebe in die Betriebsgruppen und bei der Berechnung der für sie geltenden Ablieferungsnormen ist jedoch die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche der gemeinsam bewirtschafteten Betriebe zugrunde zu legen. Die Aufteilung der Ablieferungsmengen auf die einzelnen Betriebe regelt sich nach dem Anteil ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche oder Anbauplanfläche an der gesarhten landwirtschaftlichen Nutzfläche/Anbauplanfläche.